

Ja zum Wehr- und Werkplatzfonds: Für eine realistische Finanzierung unserer Sicherheit

Die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz muss wiederhergestellt, die bewaffnete Neutralität unseres Landes gesichert werden. Der vorliegende Plan für einen Wehr- und Werkplatzfonds zeigt konkrete Lösungsvorschläge zur Finanzierung der nötigen Nachrüstung auf.

Das Papier wurde verfasst im Auftrag des Co-Präsidiums der FDP. Die Liberalen Schweiz. Es präsentiert Vorschläge aus der FDP, um die Nachrüstung rasch und realistisch zu finanzieren. Das Papier ist als Diskussionsbeitrag zu verstehen, andere – auch aus anderen Parteien – werden folgen. Klar ist: Um die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz wiederherzustellen, werden alle bürgerlichen Kräfte nach Einigkeit streben und den Kompromiss suchen müssen.

Anmerkung: Wir schlagen vor, das vom Bundesrat im Frühjahr 2026 vorgeschlagene Werkzeug als «Wehr- und Werkplatzfonds» zu bezeichnen. Dies, da der Fonds zwei Funktionen zugleich erfüllen soll. Einerseits die Wiederherstellung unserer Verteidigungsfähigkeit durch dringend notwendige Investitionen. Andererseits die Stabilisierung des schweizerischen Werkplatzes im Bereich sicherheitsrelevanter Technologien und Leistungen, also die Stabilisierung einer Industrie, die für den Erhalt der bewaffneten Neutralität von kritischer Bedeutung ist.

1. Ausgangslage

Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich spätestens seit Beginn des offenen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 gravierend verschlechtert. Luftraumverletzungen in Polen und Rumänien, Grenzverletzungen in den baltischen Staaten, Drohnenüberflüge über Dänemark und Deutschland zeigen eindrücklich auf, dass auch andere europäische Staaten ins Visier der russischen Expansionspolitik geraten. Die Hälfte der russischen Rüstungsproduktion geht nicht in die Ukraine, sondern in den Aufbau einer neuen Armee im Norden mit 300'000 Soldaten. Es ist davon auszugehen, dass diese ab 2027 operationell sein wird. Falls die Ukraine ihren Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit verliert oder gezwungen ist, einen Diktatfrieden einzugehen, so ist damit zu rechnen, dass sich die russische Aggression gegenüber anderen Staaten noch intensiviert.

Zweitens ist es unsicher geworden, ob die Schweiz weiterhin vom impliziten Schutzschild profitiert, den die NATO als Verbund und die umliegenden Staaten einzeln für sie aufgespannt hatten. Die ambivalente Haltung der Administration Trump und die fehlende Verteidigungsbereitschaft der meisten europäischen Bündnispartner stellen auch diese lange für selbstverständlich gehaltene Gewissheiten grundlegend in Frage.

Drittens ist mit Ernüchterung zu konstatieren, dass die Schweizer Armee zum heutigen Zeitpunkt nicht verteidigungsfähig ist, weder personell noch materiell. In den langen, verhältnismässig friedlichen Jahren seit dem Zerfall der UDSSR wurde unsere Armee handlungsunfähig gespart. Ein Rechenbeispiel: Hätte die Schweiz seit 1990 jedes Jahr nur rund 1.0 % des BIP für die Verteidigung ausgegeben, so wären der Armee in den

letzten 35 Jahren *zusätzlich* gegen CHF 100 Milliarden Franken zur Verfügung gestanden.¹

Viertens nahm durch eine verschärfte, die internationale Wettbewerbsfähigkeit stark limitierende Regulierung zugleich auch die Schweizer Rüstungsindustrie erheblichen Schaden. Auch hier muss heute entschieden Gegensteuer gegeben werden. Investitionen in die Verteidigung müssen den Werkplatz Schweiz angemessen berücksichtigen, soweit er für den Aufrechterhalt der bewaffneten Neutralität von Relevanz ist. Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie rasch internationale Beschaffungen in Frage gestellt sein können, wenn die Nachfrage das Angebot übertrifft und/oder das produzierende Land unilateral die vereinbarten Konditionen verändert. Auch künftig wird die Schweiz bei vielen Beschaffungen auf ausländische Lieferanten zurückgreifen müssen. Umso wichtiger ist es, heimische Produzenten dort zu berücksichtigen, wo es möglich ist. Ist die einheimische Rüstungsindustrie betriebswirtschaftlich überlebensfähig, stärkt dies die schweizerische Wehrfähigkeit auch indirekt: Exporte erhöhen über Gegengeschäfte auch die Wahrscheinlichkeit von einfacheren Beschaffungen bei ausländischen Partnern.

2. Vorschlag des Bundesrats

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage² vom 6. März 2026 will der Bundesrat in den kommenden zehn Jahren zusätzlich 31 Milliarden Franken für Beschaffungen im Bereich der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz bereitstellen.

10 Milliarden davon sollen für die bereits beschlossene, noch nicht finanzierte Erhöhung der Verteidigungsausgaben auf 1 Prozent des BIP bis 2032 gemäss Beschluss des Parlaments verwendet werden.

Die gesamten Mittel von 31 Milliarden Franken sollen in einen verschuldungsfähigen Fonds fliessen, welcher der Finanzierung von Rüstungsbeschaffung dient.

Um den Fonds zu alimentieren, schlägt der Bundesrat eine auf zehn Jahre befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.8 Prozentpunkte vor.

3. Unterstützte Aspekte der bundesrätlichen Vorlage

Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage sowie dem aktuell nicht verteidigungsfähigen Zustand der Schweizer Armee (siehe Kap. 1.) sind folgende Komponenten des bundesrätlichen Vorschlags zu unterstützen.

Ein zusätzliches Investitionsvolumen in der Grössenordnung von 31 Milliarden Franken in

¹ FDP Kanton Bern (2025): Medienmitteilung vom 2. Dezember 2025 [<https://www.fdp-be.ch/aktuell/medienmitteilungen/medienmitteilungen-detail/news/fuer-eine-sichere-schweiz-wir-wollen-eine-verteidigungsfaehige-armee>] (Zugriff am 12. Mai 2026)].

² VBS (2026): Finanzierung der Armee [<https://www.vbs.admin.ch/de/finanzierung-armee>] (Zugriff am 12. Mai 2026)].

den kommenden zehn Jahren, das in die Sicherheit und Verteidigung der Schweiz fliesst, wird unterstützt.³

Die Schaffung eines Fonds wird unterstützt. Der Bundesrat möchte mehr Planungs- und Realisierungssicherheit und bei der Mittelverwendung über erhöhte Flexibilität verfügen.

Die Verschuldungsfähigkeit des Fonds gemäss den Parametern des Bundes wird unterstützt. Diese ermöglicht es der Armee, Zahlungsspitzen zu brechen und beispielsweise kurzfristig höhere (An-)Zahlungen zu leisten, wodurch sich die Zahlungen besser auf mehrere Jahre verteilen lassen. Zudem erhöht die Verschuldungsfähigkeit den Handlungsspielraum des Bundesrats, um im Falle einer kurzfristigen geopolitischen Lageverschlechterung rasch zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne dabei ungebundene Bundesmittel kürzen zu müssen.

4. Realistische Finanzierung eines Wehr- und Werkplatzfonds

Die Finanzierung eines Wehr- und Werkplatzfonds muss sich an den bestehenden finanzpolitischen Rahmenbedingungen der Schweiz orientieren und mit der Schuldenbremse vereinbar sein. Ebenso falsch ist eine Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger. Die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer (siehe auch Kap. 5a) wird in aller Deutlichkeit abgelehnt.

Erstens darf es nicht sein, dass der Staat ein weiteres Mal die Steuerlast erhöht und den Mittelstand belastet, obwohl der Bund jährlich bereits rund 90 Milliarden einnimmt. Dies gilt, zweitens, umso mehr, als diese Steuererhöhung nicht mehrheitsfähig ist: Spätestens das Volk (obligatorisches Referendum) wird den chancenlosen Plan verwerfen, womit wichtige Zeit, um eine tragfähige Lösung zur Finanzierung der Verteidigungsfähigkeit zu finden, verloren ginge.

Um den Fonds zu alimentieren, steht deshalb ein Mix von verschiedenen Elementen im Zentrum: eine priorisierte Mittelverwendung innerhalb des ordentlichen Bundeshaushaltes, eine priorisierte Verwendung der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und nichtsteuerliche Mehreinnahmen. Weitere Pfeiler können die Finanzierung ergänzen und verbreitern. Insgesamt sollen hier Finanzierungsquellen aufgezeigt werden, die ein Gesamtvolumen von 38 Milliarden Franken ergeben, was das vom Bundesrat vorgeschlagene Volumen von 31 Milliarden Franken deutlich übertrifft.

- a. Gebundener Beitrag aus allgemeinem Bundesbudget, insbesondere Entlastungen bei der internationalen Zusammenarbeit → **10 Mrd**

Erster und naheliegendster Pfeiler der Finanzierung des Wehr- und Werkplatzfonds ist ein gesetzlich verankerter, gebundener Beitrag aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Ein solcher stellt sicher, dass ein definierter Anteil der bestehenden Bundesmittel verbindlich und auf 10 Jahre befristet dem Fonds

³ Curia Vista 25.4514: Mo. RL «Entlastungspaket 2029 jetzt aufgleisen» [<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20254514> (Zugriff am 12. Mai 2026)].

zufließt. Sicherheit als Kernaufgabe des Staates erhält so eine klare finanzielle Priorität, ohne dass der Staatshaushalt ausgeweitet und die Bevölkerung zusätzlich belastet werden muss.

Dieses Modell folgt der Logik bestehender Finanzierungsinstrumente wie dem Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG), bei dem ebenfalls zweckgebundene Mittelströme gesetzlich abgesichert sind. Eine analoge Lösung für den Wehr- und Werkplatzfonds würde Planbarkeit, Verlässlichkeit und politische Verbindlichkeit schaffen.

Wir schlagen einen gebundenen Beitrag von rund 10 Milliarden Franken über zehn Jahre vor, also rund 1 Milliarde Franken pro Jahr. Mit einer solchen zweckgebundenen Einlage könnte eine breite bürgerliche Allianz die Priorisierung der Verteidigungsausgaben innerhalb des Bundeshaushalts beschliessen.

Die verfassungsmässige Verpflichtung eines Schuldenbrems-konformen Budgets wird dazu führen, dass das Parlament sich im ordentlichen Bundeshaushalt auf Entlastungen im Umfang dieses Betrags einigen muss. Auch linke Armeegeegner könnten sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Dabei könnten die Korrekturen entweder im Rahmen eines neuen Entlastungspakets (EP 29) erfolgen, was auch Kürzungen bei den gebundenen Ausgaben zuliesse. Oder aber die Ausgeglichenheit des Budgets müsste im jährlichen Budget- und Finanzplanungsprozess erreicht werden. Dabei steht insbesondere die Internationale Zusammenarbeit (IZA) im Fokus.

Über die letzten Jahrzehnte sind die IZA-Ausgaben signifikant gestiegen und haben sich sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zum Bundeshaushalt auf einem dauerhaft hohen Niveau etabliert.⁴ Parallel dazu haben andere Aufgabenbereiche – insbesondere die Verteidigung – an finanziellem Volumen verloren (siehe Kap. 1).

Vor dem Hintergrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage scheint es sachlich gerechtfertigt, diese Prioritätensetzung zu überprüfen und einen Teil der IZA-Mittel zugunsten der Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit umzuschichten. Es scheint realistisch, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren rund fünf Milliarden Franken des gebundenen Beitrags durch entsprechende Entlastungen im Bereich der IZA kompensiert werden können. Ein durchschnittlicher jährlicher Beitrag von rund 0.5 Milliarden Franken wäre ins Verhältnis zum heutigen Volumen der IZA-Ausgaben rund 2 bis 2.5 Milliarden Franken pro Jahr zu setzen.⁵ Dies würde einer moderaten Anpassung entsprechen, die im Rahmen der üblichen budgetären Schwankung und Priorisierungsentscheide des Bundes als realistisch einzustufen ist.

⁴ Siehe z.B. Bundesrat (1998) als historischer Referenzwert: Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vom 7. Dezember 1998 [https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1999/1_1749_1575_1477/de] (Zugriff am 20. Mai 2026)].

⁵ DEZA (2026): Ausgaben der DEZA [<https://www.deza.eda.admin.ch/de/ausgaben-der-deza>] (Zugriff am 20. Mai 2026)]. Bundesrat (2024): Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 (IZA-Strategie 2025–2028) [<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1518/de>] (Zugriff am 20. Mai 2026)].

Dass Entlastungsbemühungen politisch gelingen können, zeigte sich im laufenden Jahr. Das EP 27, welches das Bundesparlament in der Frühjahrssession 2026 verabschiedet hat, verhinderte rund 2 Milliarden Franken an jährlichen Mehrausgaben. Zwar wäre mehr möglich und nötig gewesen. Dennoch zeigt der Erfolg des EP 27, dass eine weitere jährliche Entlastung von 1 Milliarde Franken pro Jahr durchaus realistisch ist.

Umsetzung:

- Anpassung der bundesrätlichen Vorlage vom März 2026 im parlamentarischen Prozess
- Ergänzung des Fonds-Gesetzes (in Art. 3 Abs. 2 Bst. a.) durch die zweckgebundene Öffnung aus dem allgemeinen Bundeshaushalt
- Verzicht auf die Verfassungsänderung sowie das Gesetz zur MwSt.-Erhöhung
- Entlastungen im allgemeinen Bundeshaushalt, insbesondere bei der IZA

b. Einmalige Kapitalmobilisierung: Teilverkauf der Swisscom → **6 Mrd**

Zur Alimentierung des Fonds wird weiter eine einmalige Kapitalmobilisierung durch einen Teilverkauf der Bundesbeteiligung an der Swisscom vorgeschlagen. Konkret soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 51% auf rund ein Drittel reduziert werden. Damit bleibt der Bund weiterhin klarer Ankeraktionär mit einer Sperrminorität, während zugleich ein substanzieller Teil des Kapitals zur Finanzierung des Wehr- und Werkplatzfonds mobilisiert werden kann.

Der Bund ist heute Mehrheitsaktionär eines börsenkotierten Unternehmens, das in einem liberalisierten Markt tätig ist. Eine Reduktion der Beteiligung ist ordnungspolitisch vertretbar und beeinträchtigt weder die Grundversorgung noch die Funktionsfähigkeit des Telekommunikationsmarktes. Die erwähnte Zielgrösse gewährleistet einen ausgewogenen Übergang zwischen staatlicher Einflussnahme und kapitalmarktbasierter Flexibilisierung.

Der Erlös aus einem Teilverkauf kann zweckgebunden in den Wehr- und Werkplatzfonds eingebracht werden und sofort bei Änderung des Telekommunikationsunternehmensgesetz (TUG) einkalkuliert werden, selbst wenn bis zum Verkauf der Bundesbeteiligung einige Jahre ins Land ziehen würden.

Gegenargumente, wonach ein solcher Schritt strategische Sicherheitsinteressen der Schweiz gefährde, greifen zu kurz: Die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Sicherstellung der Grundversorgung bleiben unabhängig von der Eigentümerstruktur gewährleistet.

Umsetzung:

- Änderung des Telekommunikationsunternehmensgesetz ([TUG](#)): Art. 6 Abs. 1 TUG muss so geändert werden, dass es zulässig wird, dass der Bund nicht die kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat.

- Im Fonds-Gesetz muss die Zweckbindung der Erlöse aus dem Teilverkauf der Swisscom festgehalten werden.
- Eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) ist nicht notwendig, da Art. 17a Abs. 2 Bst. a festhält, dass ausserordentliche Einnahmen mit gesetzlicher Zweckbindung nicht auf das Amortisationskonto gebucht werden.
- Gestaffelte Börsenplatzierung über 1-3 Jahre (erfolgt situativ unter Berücksichtigung der Kapitalmarktlage und der Nachfrage institutioneller Investoren.)

c. Verlängerung der Covid-Schulden-Rückzahlungsfrist → **4 Mrd**

Eine weitere Massnahme zur Finanzierung des Wehr- und Werkplatzfonds bilden alle Mittel, die heute in die Rückzahlung der Covid-Kredite fliessen.

Dazu gehören einerseits jene Ausschüttungen der SNB, die über die regulär budgetierten Ausschüttungen hinausgehen. Der Bundesanteil dieser Zusatzausschüttungen fliesst heute auf das Sonderkonto des Bundes für ausserordentliche Geldflüsse, ebenso wie der (aufgrund von ungenützten Kreditresten) gelegentlich resultierende Rechnungsüberschuss aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Diese Finanzflüsse hat das Parlament 2022 entschieden mit dem Ziel, die Corona-Schulden bis zum Jahr 2035 – oder, auf Antrag des Bundesrats und Beschluss der Bundesversammlung bis zum Abschluss des Rechnungsmahres 2039 – zu tilgen.⁶

Angesichts der akuten Bedrohungslage und des dringlichen, zeitlich begrenzten Nachrüstungsbedarfs wäre es zu rechtfertigen, die Rückzahlungsfrist der Covid-Schulden zu erstrecken und mit den SNB-Zusatzausschüttungen (Bundesanteil) für eine Dauer von zehn Jahren den Wehr- und Werkplatzfonds zu alimentieren. SNB-Zusatzausschüttungen sind per Definition volatil, konjunkturabhängig und nicht strukturell planbar. Deshalb eignen sie sich nicht zur Finanzierung laufender Staatsausgaben, wohl aber zur gezielten Finanzierung von Investitionsvorhaben mit klar begrenztem Zeithorizont, wie sie im Rahmen des vorliegenden Fonds vorgesehen sind.

Bezüglich SNB-Zusatzausschüttungen wird eine konservative Planungsannahme getroffen. Auf Basis der in den letzten Jahren beobachtbaren, punktuellen Mehr- bzw. Sonderausschüttungen wird ein geglätteter durchschnittlicher Zusatzbeitrag von rund 0.1 Milliarden Franken pro Jahr unterstellt. Über einen Zeitraum von zehn Jahren ergibt sich daraus ein potenzielles kumuliertes Zusatzvolumen von rund 1 Milliarde Franken. Diese Mittel sind ausdrücklich nicht als fixe Einnahmen, sondern als vorsichtig geschätzter, konjunkturabhängiger Verstärkungsbeitrag zu verstehen, der im Falle entsprechender SNB-Ergebnisse realisiert werden kann. Damit wird die SNB-Unabhängigkeit nicht tangiert.

⁶ Art. 17e Finanzhaushaltsgesetz FHG: Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach der Covid-19-Epidemie [<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/227/de> (Zugriff am 15. Mai 2026)].

Auch betreffend den Rechnungsüberschüssen im Rahmen der Schuldenbremse werden vorsichtige Planungsannahmen getroffen. Die Höhe von positiven Rechnungssalden ist naturgemäss nicht strukturell planbar, ergibt sich jedoch aus der Kombination vorsichtiger Budgetierung, konjunktureller Einnahmenentwicklung und nicht ausgeschöpfter Ausgabenkredite. In den vergangenen Jahren haben sich dabei wiederholt positive Salden im Bereich von mehreren hundert Millionen bis in einzelne Milliarden Franken ergeben, während punktuell auch ausgeglichene oder negative Jahre auftreten können. Für den Wehr- und Werkplatzfonds wird deshalb konservativ davon ausgegangen, dass über einen Zeitraum von zehn Jahren im Durchschnitt jährlich rund 300 Millionen Franken an positiven Rechnungssalden anfallen, die heute gemäss Art. 17e Abs. 1 FHG dem Amortisationskonto zufließen. Unter dieser vorsichtigen Annahme ergibt sich ein potenziell mobilisierbares Volumen von insgesamt rund 3 Milliarden Franken über den betrachteten Zeitraum.

Anmerkung: Denkbar wäre auch, zusätzlich die *ordentlichen* SNB-Gewinnausschüttungen (Bundesanteil) in den Fonds zu lenken. Diese Mittel fließen heute in den Bundeshaushalt. Würden die ordentlichen SNB-Ausschüttungen (Bundesanteil) stattdessen über einen langen Zeitraum bis zu einem bestimmten Betrag dem Fonds gewidmet, so bliebe die Unabhängigkeit der SNB gewahrt. Der Fonds könnte sich auf zwar unregelmässig anfallende, aber in der langfristigen Betrachtung gesicherte Einnahmen stützen. Aufgrund seiner Verschuldungsfähigkeit wäre der Fonds sofort handlungsfähig.

Klar ist: Insoweit als die Ausschüttungen heute im Bundesbudget eingeplant sind, würde ihre Umwidmung in den Wehr- und Werkplatzfonds entsprechende Korrekturen im Budget erforderlich machen.⁷ Bei generell stabileren oder höheren Gewinnausschüttungen der SNB wären die Korrekturen überschaubar. Verhandlungen über die Erneuerung der Vereinbarung zur Gewinnausschüttung zwischen SNB und Bund sind bekanntlich aktuell im Gange.

Umsetzung:

- Verankerung im Fondsgesetz und im Finanzhaushaltgesetz
- Jährlicher Vollzug (allfällige Zusatzausschüttungen SNB und Rechnungsüberschüsse werden als ausserordentliche Einnahmen verbucht und automatisch dem Fonds zugewiesen)

- d. Priorisierung innerhalb des VBS: Zusätzlicher gebundener Beitrag in den Fonds, finanziert durch Minderausgaben im VBS-Betrieb → **1 Mrd**

Ein glaubwürdiger Ausbau der Verteidigungsfähigkeit setzt voraus, dass auch innerhalb des Verteidigungsdepartements Prioritäten gesetzt werden. Zusätzliche Mittel müssen primär in die operative Leistungsfähigkeit der Armee fließen, nicht in den weiteren Ausbau administrativer Strukturen.

⁷ Diese hier nicht weiter vertiefte Variante müsste mit 4a. gegenverrechnet werden: Sie würde zu einer entsprechenden Senkung des gebundenen Beitrags aus dem allgemeinen Bundeshaushalt führen.

Die Armee verpflichtet sich daher, ihre Betriebsausgaben ab 2027 nominal zu plafonieren. Ziel ist es, durch strukturelle Reformen, Effizienzsteigerungen und den Abbau von Doppelspurigkeiten substanzielle Mittel freizusetzen, um die dringend notwendigen Investitionen in die Nachrüstung zu tätigen.

Im Zentrum stehen insbesondere folgende Hebel:

- i. Generell sind in allen Bereichen Synergie- und Effizienzgewinne möglich. In den vergangenen Jahren ist insbesondere in den Support- und Kommunikationsbereichen ein überproportionaler Ausbau erfolgt. Dieser ist weder inhaltlich zu begründen noch politisch zu erklären. Die Bündelung und deutliche Reduktion von Kommunikations-, Stabs- und Unterstützungsfunktionen ist daher zwingend. Ziel ist eine schlanke, auf die Kernaufgaben ausgerichtete Führungs- und Unterstützungsstruktur.
- ii. Im Speziellen zu überprüfen sind Doppelstrukturen zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse. Durch die Zusammenführung von Querschnittsaufgaben – insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen und IT – könnte u.a. der personelle Aufwand erheblich reduziert werden. Eine Reduktion der zivilen Stellen um rund 5 Prozent ist realistisch und ohne Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit umsetzbar.
- iii. Zu prüfen ist auch eine konsequente Fokussierung im Immobilienbereich. Das bestehende Liegenschaftsportfolio könnte auf strategisch notwendige Kernstandorte konzentriert werden. Nicht betriebsnotwendige Objekte wären dabei gezielt abzubauen, um die Unterhalts- und Betriebskosten nachhaltig zu senken.

Bei aktuellen Betriebsausgaben von insgesamt rund 2,7 Milliarden Franken in den Bereichen Personal, Unterhalt und Logistik ergibt sich durch eine konsequente Optimierungsstrategie mindestens ein jährliches Einsparpotenzial von 80 bis 100 Millionen Franken. Über einen Zeitraum von zehn Jahren entspricht dies einem kumulierten Eigenbeitrag von rund 1 Milliarde Franken. Diese Mittel sind zweckgebunden dem Wehr- und Werkplatzfonds zuzuführen und stehen damit direkt für Investitionen in Ausrüstung, Systeme und Einsatzfähigkeit der Armee zur Verfügung.

Dem Einwand, Einsparungen würden die Einsatzbereitschaft schwächen, ist entgegenzuhalten: Mittel werden von administrativen Strukturen in die operative Leistungsfähigkeit verschoben. Jeder eingesparte Franken im Bereich der Verwaltung erhöht die Investitionen in die eigentliche Verteidigungsfähigkeit. Auch der Einwand eines potenziellen Know-how-Verlusts greift zu kurz: Die Massnahmen zielen auf administrative Überkapazitäten und zivil geprägte Supportfunktionen ab. Die Truppe, die Ausbildung sowie hochspezialisierte militärische und technische Kompetenzen bleiben unberührt.

Umsetzung:

- Durchführung eines Efficiency Audits durch eine externe Instanz zur Identifikation von administrativen Overheads

- Festlegung einer verbindlichen Personalobergrenze für zivile Verwaltungsstellen im VBS.
- Monitoring der Effizienzgewinne durch die FinDel; direkte Gutschrift der Erträge an den Rüstungsfonds.
- Erhöhung der zweckgebundenen Äufnung im Fonds-Gesetz um den VBS-intern freigespielten Betrag, entsprechend angepasste Budgetierung der VBS-Betriebsausgaben im ordentlichen Budgetprozess

e. Finanzierung der dringlichen Reaktion auf den Drohnenschock → **4 Mrd**

Der moderne Krieg wird massgeblich mit Drohnen und anderen Distanzwaffen geführt. Wie rasant sich die Technologie seit dem russischen Einmarsch in der Ukraine entwickelt, hat selbst die USA überrascht. Unbemannte Flugkörper dominieren das Gefechtsfeld am Boden und bringen die teure Flugabwehr durcheinander. Die Nato verschoss im Herbst 2025 teure Lenkwaffen gegen russische Kamikazedrohnen, die in den polnischen Luftraum eingedrungen waren. Kein Land der Welt war auf eine solche technologische Revolution vorbereitet: Weder die Europäer noch die Golfstaaten noch die Schweiz.

Für unser Land besteht deshalb höchste Dringlichkeit, in die Drohnenabwehr zu investieren. Die Schweiz ist ein verwundbarer Knotenpunkt mitten in Europa: Ein Drohnenschwarm gegen eine kritische Infrastruktur reicht, um uns und unsere Nachbarn empfindlich zu treffen. Der Iran-Krieg zeigt eindrücklich auf, wie rasch sich der Ruf der Golfstaaten als sicherer Hafen verflüchtigt hat, als die Bilder der Drohnentreffer in Dubai und Abu Dhabi um die Welt gingen. Ein solcher Vertrauensverlust wäre auch für den Wirtschafts- und Finanzstandort Schweiz fatal.

In der Armeebotschaft 2026 hat das VBS bereits die Beschaffung von acht Skynex-Feuereinheiten beantragt. Mit diesem Flugabwehrsystem von Rheinmetall aus Oerlikon kann die Armee aber nur drei, maximal vier Objekte gegen grosse Drohnen schützen. Dazu will das VBS in die Abwehr von Mini-Drohnen investieren.

Die bisher beantragten Mittel im Umfang von rund einer Milliarde Franken reichen nicht aus. Um die wichtigsten Verteilzentren, Unterspannwerke oder Bahnhöfe vor der neuartigen Drohnenplage zu schützen, sind laut Fachleuten unverzügliche Investitionen von mindestens fünf Milliarden in den nächsten zwei Jahren vonnöten. Mit weiteren rund 80 Skynex- oder sogar Skyranger-Systemen könnten wenigsten 20 bis 30 zusätzliche Schlüsselobjekte geschützt werden. Weiter könnte das VBS sofort rund 20'000 Abfangdrohnen beschaffen, die im Schwarm eingesetzt werden.

Dazu braucht es schnell verfügbare Mittel, um sofort auf die neuesten Entwicklungen zu reagieren. Gegenwärtig arbeiten Schweizer Startups an innovativen Lösungen – etwa einem Drohnenwall auf der Basis der ehemaligen Festungsminenwerfer entlang der Landesgrenze und der Hauptachsen. Diese

Investitionen dürfen nicht zu Lasten der sonstigen Beschaffungen gehen. Denn die unbemannten Flugkörper lösen die konventionellen Systeme nicht ab, sondern machen sie gefährlicher: Billige Drohnen verwirren die Luftverteidigung, dann folgt der präzise Hammerschlag.

Dringlicher wird die Investition noch durch das disruptive Umfeld bei allen Beschaffungen, etwa auch hinsichtlich der Abwehrmittel gegen ballistische Raketen und Marschflugkörper. Die üblichen Zyklen funktionieren nicht mehr, wie die verzögerte Lieferung der Patriot-Systeme zeigt. In der Ukraine und nun auch im Nahen Osten werden so viele Lenkwaffen verschossen, dass die Produktion nicht mehr nachkommt. Die Nachfrage übersteigt das Angebot bei weitem. Wer heute keine Anzahlung für die Drohnenabwehr leistet, wird auf Jahre hinaus hintenanstehen.

Die technologische Revolution und die aktuellen Kriege haben zu einer ausserordentlichen Situation geführt, auf die unser Land jetzt eine Antwort braucht. Die Nachrüstung der Armee muss zwingend durch Priorisierung im Bundeshaushalt erfolgen: Die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte dürfen nicht auf künftige Generationen abgewälzt werden. Der Schock der Kamikazedrohnen, die innert kürzester Zeit die Gefechtsfelder der Welt aufgerollt haben, ist kein solches Versäumnis. Als Reaktion auf den aktuellen Technologie- und Nachfragesprung wäre eine ausserordentliche Finanzierung von vier Milliarden sicherheitspolitisch eine Notwendigkeit und finanzpolitisch zu begründen.

Anmerkung: Der Übersichtlichkeit halber wird dieser Teil der Finanzierung hier als Teil des Wehr- und Werkplatzfonds mit dem Gesamtvolumen von 31 Milliarden Franken beschrieben (nachfolgende Umsetzungsskizze A). Angesichts der Dringlichkeit der erwähnten Beschaffungen dürfte es aber naheliegend sein, diesen ausserordentlichen Teil der Finanzierung *ausserhalb* des Fonds umzusetzen (nachfolgende Umsetzungsskizze B), damit die entsprechenden Mittel rascher verfügbar wären. Das Fondsvolumen würde entsprechend um denselben Betrag reduziert und nur noch 27 Milliarden Franken betragen.

Umsetzung A:

- Integration ins Fondsgesetz im laufenden parlamentarischen Prozess:
Starteinlage des Fonds aufgrund des Drohnenschocks gemäss Art. 126 Abs. 3 BV und Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG.

Umsetzung B:

- Bewilligung der ausserordentlichen Finanzierung (Reaktion auf den Drohnenschock) im ordentlichen Budgetprozess oder im Rahmen eines vom Bundesrat beantragten Nachtragkredits.

f. **Befristete Plafonierung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer → 13 Mrd**

Eine zusätzliche Finanzierungsquelle des Fonds könnte – zeitlich befristet – das Wachstum des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer bilden. In den

langen, verhältnismässig friedlichen Jahren seit dem Ende des Kalten Krieges haben auch die Kantone von der Friedensdividende profitiert. Während die Ausgaben in die Verteidigung zusammengestrichen wurden, stiegen bspw. die Beiträge des Bundes an die kantonalen Hochschulen stark an. Ebenso trug der Bund in der Bewältigung der Covid-Pandemie den Grossteil der Kosten. Es sollte deshalb politisch nicht tabu sein, dass auch die Kantone zeitlich befristet einen Beitrag an die Sicherheit des Landes leisten. Konkret wäre es zumutbar, dass die Kantone ihren Anteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 DBG weiterhin erhalten. Zusätzlich würde jedoch eine Ausgleichsregel eingeführt, wonach das *Wachstum* der kantonalen Steuererträge während zehn Jahren in den Wehr- und Werkplatzfonds abzuführen ist, unter Einhaltung des von der Verfassung garantierten Kantonalanteils von minimal 17% gemäss Art. 128 Abs. 3 BV.

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wurde im Rahmen der STAF per 1. Januar 2020 von 17,0 % auf 21,2 % erhöht. Ziel war es, den Kantonen finanziellen Spielraum zu verschaffen, damit sie ihre Gewinnsteuern bei Bedarf senken und ihre steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten konnten.

Seit Inkrafttreten der STAF hat sich die direkte Bundessteuer sehr dynamisch entwickelt. Von 2019 bis 2025 stiegen ihre Erträge von rund 23,3 Mrd. auf 32,1 Mrd. Franken, also um rund 38 %. Der Kantonsanteil erhöhte sich dadurch von rund 4,0 Mrd. auf 6,8 Mrd. Franken.

Der zusätzliche Kantonsanteil von 4,2 Prozentpunkten wurde bei Einführung der STAF mit rund 990 Mio. Franken pro Jahr veranschlagt. Für die Jahre 2020 bis 2025 hätte dies einer kumulierten Grössenordnung von rund 5,9 Mrd. Franken entsprochen. Tatsächlich belief sich der Mehranteil in diesem Zeitraum auf rund 7,0 Mrd. Franken. Gegenüber einer BIP-indexierten Fortschreibung des ursprünglichen Betrags fällt die Differenz zwar deutlich geringer aus, zeigt sich aber insbesondere ab 2024/2025 zunehmend.

Die Erhöhung auf 21,2 % war als STAF-Ausgleich sachlich begründet. Durch das starke Wachstum der direkten Bundessteuer hat sich daraus jedoch ein dynamisch wachsender Zusatztransfer zugunsten der Kantone entwickelt. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, den über dem verfassungsmässigen Mindestanteil von 17 % liegenden Zusatzanteil zeitlich befristet und schrittweise zu begrenzen.

Ein mögliches Gegenargument betrifft die föderale Finanzautonomie der Kantone sowie die Gefahr einer schleichenden Zentralisierung finanzieller Ressourcen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kantone keine absoluten Mittelverluste erleiden und der verfassungsmässig garantierte Mindestanteil –ausdrücklich gewahrt bleibt. Die Massnahme würde keine Neuordnung des Föderalismus darstellen, wohl aber eine befristete finanzpolitische Massnahme zur Bewältigung sicherheitspolitischer Herausforderungen.

Bei einem anhaltenden Wachstum der direkten Bundessteuer würden so über mehrere Jahre erhebliche Mittel für die Verteidigung beigetragen, ohne dass

kurzfristige Budgeteinbrüche bei den Kantonen entstehen. Die Wirkung würde sich kumulativ entfalten und weiteren finanzpolitischen Handlungsspielraum für sicherheitspolitische Investitionen im Rahmen des Wehr- und Werkplatzfonds schaffen.

Tabellarische Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Massnahme f

Jahr	Ertrag total (Annahme Wachstum 3%/J) in Mio.	Kantons -anteil in Mio. (21,2%)	Minimaler Kantons-anteil in Mio. (=17%)	Plafond Stand 2025 in Mio.	Plafonds Stand 2025 in%	Delta (= Mehrertrag Bund) in Mio.	Delta zu ordentlich 17%	Kumuliert Mehr-ertrag Bund in Mio.
2025	32'100	6'805	5'457	6'805	21.20%	0		
2026	33'063	7'009	5'621	6'805	20.58%	204		204
2027	34'055	7'220	5'789	6'805	19.98%	414		619
2028	35'077	7'436	5'963	6'805	19.40%	631		1'250
2029	36'129	7'659	6'142	6'805	18.84%	854		2'104
2030	37'213	7'889	6'326	6'805	18.29%	1'084		3'188
2031	38'329	8'126	6'516	6'805	17.75%	1'321		4'508
2032	39'479	8'370	6'711	6'805	17.24%	1'564		6'073
2033	40'663	8'621	6'913	6'805	16.74%		1'708	7'780
2034	41'883	8'879	7'120	6'805	16.25%		1'759	9'539
2035	43'140	9'146	7'334	6'805	15.77%		1'812	11'351
2036	44'434	9'420	7'554	6'805	15.32%		1'866	13'218

Anmerkung: Eine Variante könnte darin bestehen, dass nicht das gesamte Wachstum des kantonalen Anteils in den Fonds abgeführt wird, sondern im Sinne eines Anreizes 20% der freigespielten Mittel in den Kantonen verbleiben, die damit eigene sicherheitspolitische Massnahmen ergreifen und umsetzen können.

Umsetzung:

- Einfügen eines neuen Art. 196a Abs. 1a im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). Art. 196 Abs. 1 DBG lautet wie folgt: «Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.» Diesen Absatz gilt es zu ergänzen mit einem Art 196 Abs. 1a DBG (neu): «Der den Kantonen zustehende Anteil an der direkten Bundessteuer ist bis ins Jahr 2035 auf den Betrag des Rechnungsjahres 2025 plafoniert unter der Einhaltung des verfassungsmässigen Minimalbetrags. Mehrerträge fallen dem Bund zu.»
- Die Zweckbindung der Mehrerträge wird im Fondsgesetz festgehalten.

g. Tabellarische Zusammenfassung aller Massnahmen inkl. Volumen

Massnahme	Volumen (in Mrd)
a. Gebundener Beitrag aus allgemeinem Bundesbudget, insb. Entlastungen bei der IZA	10
b. Einmalige Kapitalmobilisierung: Teilverkauf der Swisscom	6
c. Verlängerung der Covid-Schulden-Rückzahlungsfrist (Zweckgebundene Zuweisung von Zusatzausschüttungen der SNB und Rechnungsüberschüssen)	4
d. Priorisierung VBS: Gebundener Beitrag aus Entlastungen (Minderausgaben) im Bereich der VBS-Betriebsausgaben im Bundesbudget	1
e. Finanzierung der dringlichsten aufgrund des Drohnenschocks notwendigen Beschaffungen (inner- oder <i>ausserhalb</i> des Fonds)	4
f. Befristete Plafonierung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer	13
Total	38

5. Verworfenne Formen der Finanzierung

Die Nachrüstung der Armee drängt. Nichtstun ist ebenso riskant wie ein Finanzierungsvorschlag, der im Parlament und von der Bevölkerung nicht getragen wird. Da die linken Parteien die Nachrüstung der Armee grundsätzlich ablehnen (unabhängig von der Form der Finanzierung), muss die Finanzierung klar bürgerlichen Prinzipien folgen, um im politischen Prozess mehrheitsfähig zu sein: Keine neuen Steuern, kein Pakt mit Links, kein Schleifen der Schuldenbremse. Folgende zwei Formen der Finanzierung wurden im Rahmen dieser Auslegeordnung geprüft und verworfen.

a. Erhöhung der Mehrwertsteuer zulasten von Mittelstand und KMU

Der Vorschlag des Bundesrats, zur Alimentierung des Fonds die Mehrwertsteuer zu erhöhen, ist a) brandgefährlich für die Sicherheit der Schweiz, b) im Parlament und in der Bevölkerung chancenlos und c) aus bürgerlicher Perspektive inakzeptabel. Eine höhere Mehrwertsteuer würde den Mittelstand und die KMU in einer Zeit belasten, in der die internationalen Wettbewerbsherausforderungen bereits beträchtlich sind.

Zudem hätte der Vorschlag des Bundesrats zur Folge, dass der durch die verschlechterte Sicherheitslage entstandene Priorisierungsdruck innerhalb des Bundeshaushalts eliminiert wird. Der Bundesrat will sogar den längst beschlossenen Aufwuchs der Rüstungsausgaben auf 1 Prozent des BIP nicht über Entlastungsmassnahmen, sondern höhere Steuern finanzieren – ein verantwortungsloses Ausweichmanöver.⁸ Dies, obwohl der Bund pro Jahr knapp

⁸ Curia Vista 25.4514: Mo. RL «Entlastungspaket 2029 jetzt aufgleisen [https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20254514 (Zugriff am 12. Mai 2026)].

90 Milliarden Franken einnimmt. Bis zum Ende des Jahrzehnts werden die Ausgaben auf 98 Milliarden Franken ansteigen. Was in aller Deutlichkeit zeigt: Der Bund hat kein Einnahmen-, sondern ein massives Ausgabenproblem.⁹

Wenig überraschend wird die vom Bundesrat vorgeschlagene MwSt.-Erhöhung von den Fraktionen und Parteispitzen der SVP¹⁰ wie auch der FDP¹¹ übereinstimmend und unmissverständlich abgelehnt. Eine Umfrage des Instituts Sotomo¹² aus dem Frühjahr 2026 komplettiert das Bild. Sie zeigt, dass der bundesrätliche Finanzierungsvorschlag auch in der Bevölkerung auf breiten Widerstand stösst. Ein gescheiterter Versuch, zugunsten der Armee die Mehrwertsteuer zu erhöhen, würde die dringend notwendige Nachrüstung um viele weitere Jahre verzögern.

b. Verantwortungslose Preisgabe der Schuldenbremse

Die Schuldenbremse ist eines der wichtigsten Instrumente der Schweizer Finanzpolitik: Sie stellt sicher, dass der Bund langfristig nur so viel ausgibt, wie er auch einnimmt. Sie ist kein Selbstzweck, sondern Ausdruck von Verantwortung gegenüber der Stabilität der Schweiz und künftigen Generationen.¹³

Es ist deshalb essenziell, dass der Staat seine dauerhaften Aufgaben im zentralen Bereich der Verteidigung aus dem ordentlichen Haushalt finanziert. Die verfassungsrechtliche Ausnahmebestimmung, welche ausserordentliche Ausgaben in Sonderfällen zulässt, ist nur gezielt zur Bewältigung akuter Situationen vorgesehen, wie sie angesichts der neuartigen Bedrohung durch Drohnen vorliegt. Der strukturell notwendige Aufwuchs der Verteidigungsausgaben dagegen muss durch konsequente Priorisierung im ordentlichen Bundeshaushalt erfolgen. Es wäre fatal, die Schuldenbremse dafür aufzugeben. Mehr als eine Generation lang wurde der zentrale Verfassungsauftrag (Art. 58 BV) vernachlässigt, das Land und die Bevölkerung zu verteidigen. Diesen historischen Fehler gilt es nun zu korrigieren; diese Rückbesinnung auf die zentrale Aufgabe unseres Staats wird über die nächsten Legislaturperioden konsequent realisiert werden müssen. Es ist eine Aufgabe für die heutige und die nächste Generation von Politikerinnen und Politiker.

⁹ FDP Schweiz (2026): Petition «NEIN zu neuen Steuern!» [<https://kampagne.fdp.ch/kampagne/steuerstopp/>] (Zugriff am 12. Mai 2026)].

¹⁰ SVP Schweiz (2026): Medienmitteilung vom 28. Januar 2026 [<https://www.svp.ch/aktuell/publikationen/medienmitteilungen/asylmilliarden-fuer-die-armee-statt-bevoelkerung-mit-noch-hoeheren-mehrwertsteuern-belasten/>] (Zugriff am 12. Mai 2026)].

¹¹ FDP Schweiz (2026): Medienmitteilung vom 23. Februar 2026 [<https://www.fdp.ch/aktuell/medienmitteilungen/medienmitteilung-detail/news/schweiz-schuetzen-mittelstand-schuetzen>] (Zugriff am 12. Mai 2026)].

¹² Sotomo (2026): Mehrwertsteuererhöhung. Blick Kurzumfrage [https://sotomo.ch/files/data/projectfile/2026/03/Blick_Mehrwertsteuererhoehung_Sotomo_2026-02.pdf] (Zugriff am 28. Mai 2026)].

¹³ FDP Schweiz (2025): Medienmitteilung vom 29. Januar 2025 [<https://www.fdp.ch/aktuell/medienmitteilungen/medienmitteilung-detail/news/sparsame-finanzpolitik-im-dienste-der-buergerinnen-und-buerger-die-fdp-bekaempft-steuererhoehungen-1>] (Zugriff am 12. Mai 2026)].

6. Weiteres Vorgehen

Im vorliegenden Papier wurde ein Paket von Finanzierungsmassnahmen für den Wehr- und Werkplatzfonds vorgeschlagen, welches das vom Bundesrat als notwendig erachtete Investitionsvolumen von 31 Milliarden Franken übertrifft. Das Papier soll einen realistischen Weg aufzeigen, wie die dringend notwendige Nachrüstung unserer Armee ohne neue steuerliche Belastung der Schweizer Bevölkerung finanziert werden kann.

Der Leserin oder dem Leser ist es überlassen, die verschiedenen Massnahmen zu bewerten, zu reduzieren oder auszubauen und gegeneinander abzuwägen. So könnte bspw. neben dem Teilverkauf der Swisscom auch jener der Postfinance diskutiert werden. Dem VBS könnten im Betrieb höhere Minderausgaben vorgeschrieben werden. Auch könnte der Plafond beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um das BIP-Wachstum erhöht werden, was allerdings den finanziellen Beitrag aus dieser Quelle empfindlich verringern würde – und so weiter.

Jede der vorgeschlagenen Massnahmen hat ihren (politischen) Preis. Die Verfasser des Papiers haben sich bemüht, bei allen Massnahmen eine potentiell mehrheitsfähige Herleitung zu beschreiben. In der weiteren Arbeit und Bewertung der Massnahmen könnte die Leserin oder der Leser sich von derselben Prämisse leiten lassen, welche die vorliegende Auslegeordnung geprägt hat:

Um die Schweiz und ihre Bevölkerung zu schützen, muss rasch und entschieden in die Verteidigungsfähigkeit unseres Landes investiert werden. Alle bürgerlichen Kräfte sind gerufen, ihre anderweitigen Differenzen beiseitezulegen und die Nachrüstung zu ermöglichen. Die hier dargelegten Massnahmen sind konkrete Lösungsvorschläge aus der FDP. Um in der gebotenen Eile in die Sicherheit zu investieren, sind die Vorschläge der anderen bürgerlichen Parteien von ebenso grossem Gewicht.

Anmerkung: In nachfolgenden Arbeiten sollten neben der weiteren Annäherung an die *Einnahmen* auch Prinzipien für die Investitionen, d.h. die *Ausgaben* des Wehr- und Werkplatzfonds formuliert werden. Klar ist bereits, dass die inländische Rüstungsindustrie besonders berücksichtigt werden soll, wie es der Bundesrat in seiner rüstungspolitischen Strategie 2025 bereits festgehalten hat. Für einen neutralen Staat wie die Schweiz ist es zentral, im Krisenfall möglichst unabhängig handlungsfähig zu bleiben. Eine eigene Rüstungsindustrie trägt wesentlich zu dieser strategischen Resilienz bei. Sie sichert Know-how, Wartungs- und Reparaturkapazitäten sowie technologische Kompetenzen im Inland. Dies reduziert die Abhängigkeit von internationalen Lieferketten und geopolitischen Interessen anderer Staaten. Wo Schweizer Unternehmen qualitativ und wirtschaftlich konkurrenzfähige Lösungen anbieten können, sollte die Armee inländische Produzenten soweit möglich berücksichtigen. Wer in die hiesige Rüstungsindustrie investiert, stärkt nicht nur den Schweizer Arbeitsplatz und alle Menschen, die in ihm Arbeit finden. Er stärkt auch die nationale Sicherheit und die bewaffnete Neutralität der Schweiz.